

Ausführungsbestimmungen über die Beteiligung an den Kosten des Grundschulunterrichts *

vom 16. Oktober 2018 (Stand 1. August 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 57 Absatz 3 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Beteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an den Kosten der Volksschulstufe. *

Art. 2 *Kostenbeiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten a. Grundsätze **

¹ Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dürfen bei obligatorischen Veranstaltungen wie Klassenlager, Exkursionen usw. sowie im Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt nur die eingesparten Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden. *

² Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können Kostenbeiträge erhoben werden, wenn im Rahmen des öffentlichen obligatorischen Unterrichts (beispielsweise im Gestalten) Gegenstände mit Nutzwert hergestellt werden. *

³ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben sich bei der Anschaffung von Gebrauchsmitteln angemessen zu beteiligen, soweit diese in ihr Eigentum übergehen und am Ende der obligatorischen Schulzeit einen verbleibenden Nutzwert haben (z.B. technische Geräte). Soweit eine Beteiligung nicht möglich oder nicht erwünscht ist, hat die Schule ein Leihgerät zur Verfügung zu stellen. *

¹⁾ GDB 410.1

⁴ Die Beteiligung gemäss Absatz 3 erfolgt durch einen Beitrag an ein durch die Schule angeschafftes Gerät. Wird ein Gerät durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angeschafft und sieht der Schulträger das so vor, so vergütet der Schulträger eine Pauschale. Sowohl der Beitrag wie auch die Pauschale ergeben sich aus Art. 3 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen. *

⁵ Der Schulträger kann für die private Anschaffung von Gebrauchsmitteln (z.B. technische Geräte) Vorgaben machen. *

Art. 3 *b. Beiträge*

¹ Wo die Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gerechtfertigt sind, betragen sie höchstens (Beträge in Franken): *

Stufe	Eingesparte Verpflegung pro Tag (z.B. Exkursionen, Klassenlager) *	Im Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) pro Mahlzeit	Gestalten und allenfalls weitere Fächer (ohne Projektunterricht) pro Schuljahr *
Kindergarten bis 2. Klasse	10.–	–	– *
3./4. Klasse	12.–	–	– *
5./6. Klasse	14.–	–	40.–
7. bis 9. Klasse	16.–	6.50	80.–

² Für Gebrauchsmittel im Eigentum der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit verbleibendem Nutzwert nach der obligatorischen Schulzeit bestimmen sich die Höchstbeiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nach den Anschaffungskosten abzüglich einer Pauschale, die sich nach folgender Formel berechnet: *

$$\frac{\text{durchschnittliche Anschaffungskosten}}{\text{Lebensdauer des Geräts}} \times \text{verbleibende Schuljahre der obligat. Schulzeit}$$

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2018, 36

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Januar 2019

Geändert durch:

Nachtrag vom 20. Januar 2026, in Kraft seit 1. August 2026 (OGS 2026, 006)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.10.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	OGS 2018, 36
20.01.2026	01.08.2026	Erlasstitel	geändert	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 1 Abs. 1	geändert	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 2	Titel geändert	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 2 Abs. 1	geändert	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 2 Abs. 2	geändert	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 2 Abs. 4	eingefügt	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 2 Abs. 5	eingefügt	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 3 Abs. 1	geändert	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 3 Abs. 1, Tabelle, "Eingesparte Verpflegung pro Tag (z.B. Exkursionen, Klassenlager)"	umbenannt	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 3 Abs. 1, Tabelle, "Kindergarten bis 2. Klasse" / "Gestalten und allenfalls weitere Fächer (ohne Projektunterricht) pro Schuljahr"	geändert	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 3 Abs. 1, Tabelle, "Gestalten und allenfalls weitere Fächer (ohne Projektunterricht) pro Schuljahr"	umbenannt	2026, 006

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
20.01.2026	01.08.2026	Art. 3 Abs. 1, Tabelle, "3./4. Klasse" / "Gestalten und allenfalls weitere Fächer (ohne Projektunterricht) pro Schuljahr"	geändert	2026, 006
20.01.2026	01.08.2026	Art. 3 Abs. 2	eingefügt	2026, 006

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.10.2018	01.01.2019	Erstfassung	OGS 2018, 36
Erlassstitel	20.01.2026	01.08.2026	geändert	2026, 006
Art. 1 Abs. 1	20.01.2026	01.08.2026	geändert	2026, 006
Art. 2	20.01.2026	01.08.2026	Titel geändert	2026, 006
Art. 2 Abs. 1	20.01.2026	01.08.2026	geändert	2026, 006
Art. 2 Abs. 2	20.01.2026	01.08.2026	geändert	2026, 006
Art. 2 Abs. 3	20.01.2026	01.08.2026	eingefügt	2026, 006
Art. 2 Abs. 4	20.01.2026	01.08.2026	eingefügt	2026, 006
Art. 2 Abs. 5	20.01.2026	01.08.2026	eingefügt	2026, 006
Art. 3 Abs. 1	20.01.2026	01.08.2026	geändert	2026, 006
Art. 3 Abs. 1, Tabelle, "Einge- sparte Verpfle- gung pro Tag (z.B. Exkursio- nen, Klassenla- ger)"	20.01.2026	01.08.2026	umbenannt	2026, 006
Art. 3 Abs. 1, Tabelle, "Kin- dergarten bis 2. Klasse" / "Ge- stalten und al- lenfalls weitere Fächer (ohne Projektunter- richt) pro Schul- jahr"	20.01.2026	01.08.2026	geändert	2026, 006
Art. 3 Abs. 1, Tabelle, "Ge- stalten und al- lenfalls weitere Fächer (ohne Projektunter- richt) pro Schul- jahr"	20.01.2026	01.08.2026	umbenannt	2026, 006

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 3 Abs. 1, Tabelle, "3./4. Klasse" / "Gestalten und allenfalls weitere Fächer (ohne Projektunterricht) pro Schuljahr"	20.01.2026	01.08.2026	geändert	2026, 006
Art. 3 Abs. 2	20.01.2026	01.08.2026	eingefügt	2026, 006